



Lügde, 26.01.2022

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

hiermit möchte ich Ihnen die aktuellen Informationen zu den kurzfristig vorgenommenen Änderungen des „Lolli-Testverfahrens“, die wir gestern Abend erst sehr spät aus dem Ministerium erhielten, weitergeben.

Die Landesregierung muss für das bisherige „Lolli“-PCR-Verfahren an unseren Grundschulen aufgrund der fehlenden PCR-Kapazitäten in der „Omikron“-Welle Anpassungen vornehmen.

Für Sie als Eltern und Erziehungsberechtigte bedeutet das sehr kurzfristig folgende Änderungen:

- Auch weiterhin werden in den Grundschulen „Lolli“-PCR-Pooltests angewandt.
- Die Auflösung positiver Pools durch PCR-Einzeltests wird jedoch verändert. Es ist keine Abgabe von Einzel-PCR-Rückstellproben an die Labore mehr vorgesehen.
- Schülerinnen und Schüler eines **negativ**getesteten Pools nehmen wie gewohnt am Präsenzunterricht teil. .
- Schülerinnen und Schüler eines **positiv**getesteten Pools werden am nächsten Tag zu Unterrichtsbeginn in den Schulen mit Antigenschnelltests getestet. Alternativ ist es auch möglich, eine **offizielle Testeinrichtung** im Rahmen eines **Bürgertests** zu nutzen und diesen Test der Schule vorzulegen.
- Schülerinnen und Schüler **eines positiv getesteten Pools** werden so lange **schultäglich mit Antigenschnelltests** und darüber hinaus nach dem bisherigen Rhythmus mit Lolli-Tests getestet, **bis das nächste negative Pooltestergebnis vorliegt**.  
Schülerinnen und Schüler eines **positiv** getesteten Pools dürfen nur dann am Präsenzunterricht teilnehmen, wenn sie ein **negatives** Schnelltestergebnis haben.
- Bei einem **positiven Antigenschnelltest** begibt sich das infizierte Kind in **häusliche Isolation**; eine Kontrolltestung außerhalb des Schulsystems ist erforderlich.
- Die Kontrolltestung eines positiven Selbsttests **muss dann außerhalb des Schulsystems durch eine Teststelle** mindestens als Coronaschnelltest (§ 13 Corona-Test/Quarantäneverordnung) erfolgen.
- Sollte auch der Kontrolltest positiv ausfallen, gilt die getestete Person nach den aktuellen Regelungen als infiziert und darf sich erst nach 7 Tagen durch einen Coronaschnelltest an einer offiziellen Teststelle oder einen PCR-Test freitesten. Die **Freitestung erfolgt ebenfalls außerhalb des Schulsystems**.

**Bitte stellen Sie sich demnach darauf ein, dass Sie Ihr Kind im Fall eines positiven Testergebnisses sofort abholen müssen. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie auf jeden Fall telefonisch zu erreichen sind. Sie sind für die Organisation der Abholung und Betreuung Ihres Kindes verantwortlich!**

Diese Anpassungen der Corona-Test/Quarantäneverordnung sind kurzfristig durch die Landesregierung vorgenommen worden. Ich kann nur an Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung appellieren.

Mit besten Grüßen  
Simone Köster